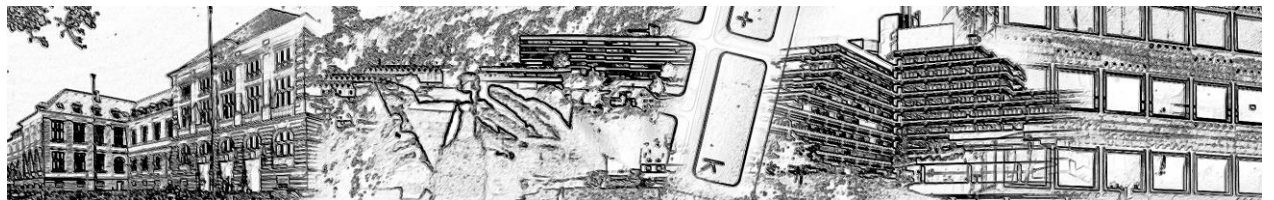


Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 02/2015

Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang
Maschinenbau der Fachhochschule Köln, Campus Gummersbach

vom 23. Januar 2015



Herausgegeben am 9. Februar 2015

**Satzung
zur Änderung
der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Maschinenbau
der Fachhochschule Köln,
Campus Gummersbach**

Vom

23. Januar 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Fachhochschule Köln folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Köln vom 10. März 2009 (Amtliche Mitteilung 03/2009), zuletzt geändert mit Satzung vom 15. März 2012 (Amtliche Mitteilung 04/2012), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 3 Abs. 1** wird der zweite Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 1 Satz 1 HG)“ geändert in „(§ 49 Abs. 2 HG)“.
2. Der Verweis in **§ 3 Abs. 3** auf „§ 49 Abs. 11 HG“ wird geändert in „§ 49 Abs. 12 HG“.
3. **§ 10** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
 - (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712, sogenannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.
 - (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 2 angerechnet.
 - (4) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anrechnung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.
 - (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage 1) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.
 - (6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.“
4. In **§ 17 Abs. 3 Satz 2** wird das Wort „Hauptstudiums“ ersetzt durch „zweiten Studienabschnitts (Hauptstudium)“.
 5. **§ 25 Abs. 1** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Im ersten Studienabschnitt sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

1. Mathematik (I und II)
2. Einführung in die Elektrotechnik (I und II)
3. Einführung in die Mechanik (I und II)
4. Physik (I und II)
5. Informatik (I und II)
6. Wiss. Arbeiten und Grundlagen der Projektarbeit
7. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“

6. Der Studienplan (**Anlage 1**) wird für den 1. Studienabschnitt wie folgt geändert:

Studiengang "Allgemeiner Maschinenbau" (Bachelor of Engineering)			
Kursbezeichnung			Credits
1. Studienabschnitt			
1. Sem. ²⁾			
1	Mathematik I		5
2	Einführung in die Elektrotechnik I		5
3	Einführung in die Mechanik I		5
4	Physik I		6
5	Informatik I		4
6	Wiss. Arbeiten und Grundlagen der Projektarbeit		5
		Summe	30
2. Sem.²⁾			
7	Mathematik II		6
8	Einführung in die Elektrotechnik II		5
9	Einführung in die Mechanik II		5
10	Physik II		5
11	Informatik II		4
12	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre		5
		Summe	30

Entscheidungshilfen bei der beruflichen Orientierung

7. In § 34 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch „fünf“ ersetzt.

Art. 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium in dem Bachelorstudiengang Maschinenbau der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften an der Fachhochschule Köln aufgenommen haben oder aufnehmen werden.

Sollte im Einzelfall mit der Satzung eine Betroffenheit der oder des bereits in den Studiengang eingeschriebenen Studierenden in ihrer oder seiner Dispositionsfreiheit einhergehen, trifft der Prüfungsausschuss gesonderte und geeignete Verfahrensregelungen.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Köln vom 14.10.2013 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium vom 03.12.2014.

Köln, den 23.01.2015

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr.-Ing. Christoph Seeßelberg)